

Vereinsatzung

Akademisches Netzwerk Osteuropa (akno e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Akademisches Netzwerk Osteuropa“ (akno e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Akademisches Netzwerk Osteuropa“ (akno e.V.) verfolgt folgende inhaltliche Ziele und Zwecke:

1. Die Förderung einer den Werten freier, offener, solidarischer und demokratischer Gesellschaften und der Völkerverständigung verpflichteten Wissenschaft, Kultur und Arbeitswelt in Deutschland, Europa und dem postsowjetischen Raum (Belarus, Moldau, Russland, Ukraine sowie die postsozialistischen Staaten des Baltikums, des Kaukasus und Zentralasiens) sowie deren Vernetzung. Hierzu gehört u.a.:
 - a. die unmittelbare Unterstützung und Förderung von Akademiker*innen, Hochschullehrer*innen, Kulturschaffenden, Studierenden und Akteuren der Zivilgesellschaft, die von politischer Repression/Verfolgung und/oder ökonomischer Marginalisierung bedroht/betroffen sind;
 - b. der Aufbau von nachhaltigen Netzwerken in Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft; die Schaffung von Öffentlichkeit und Informationsaustausch; die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und Institutionen, die sich alle den o.g. Werten und der Völkerverständigung verpflichtet sehen;
 - c. die Förderung des Aufbaus von institutionellen Strukturen, die geeignet sind, den akademischen, kulturellen, zivilgesellschaftlichen und transregionalen Austausch zwischen Deutschland, Europa, dem postsowjetischen Raum und der Welt im Sinne der o.g. Werte zu stärken, zu professionalisieren und weiterzuentwickeln (u.a. durch die Vergabe von Stipendien, Ermöglichung von Gastaufenthalten, Lehraufträgen, Fachtagungen, Ausstellungen und Veranstaltungen; durch die Förderung der politischen/zivilgesellschaftlichen Bildung; durch die Herausgabe von Fachpublikationen).

2. Die Förderung und Initiierung eines öffentlichen und nachhaltigen Dialoges zwischen den Akteuren der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Kultur und der Arbeitswelt sowie staatlicher Institutionen im europäischen und postsowjetischen Raum zur Fortentwicklung verschiedener Sektoren postsowjetischer Gesellschaften und Staaten (wie u.a. Wirtschaft, Wissenschaft, Gesundheitswesen, Bildungssystem) und die aktive und professionelle Begleitung solcher strukturellen Reformen, die sich den Werten freier, offener, solidarischer und demokratischer Gesellschaften und der Völkerverständigung verpflichtet fühlen. Hierzu gehört u.a.:
 - a. der Ausbau und die Etablierung von fach- und generationenübergreifenden Experten-Netzwerken, die den professionellen Austausch zwischen erfahrenen Fachkräften und insbesondere jungen Menschen unterstützen;
 - b. die Förderung innovativer Ideen, digitaler Medientechnologien in Bildung, Unternehmertum und anderen Sektoren der Gesellschaft; die Schaffung von dauerhaften und offenen Lernräumen, die einen intensiven fachlichen, methodologischen und digitalen Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Akademisches Netzwerk Osteuropa“ (akno e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist entsprechend selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Außerordentliche Mitgliederversammlung, Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss von mindestens 75% der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss von mindestens 75% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vorgenommen werden.
3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens 35% aller stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
4. Beschlüsse außerhalb der genannten vier Vereinsorgane sind nicht zulässig.
5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Beirates sind auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen. In Ausnahmefällen kann von so einer Veröffentlichung abgesehen werden (z.B. aus Sicherheitsgründen). Persönliche Daten aus der Mitgliederdatei sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich per Email oder postalisch beim Erweiterten Vorstand eingereicht werden und kann ohne Angabe von Gründen bestätigt oder abgelehnt werden.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Aufnahmegebühr und der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine relative einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Aktiv und passiv stimmberechtigt sind alle Teilnehmer*innen der Gründungsversammlung des Vereins. Zudem alle Mitglieder, die sich als natürliche Personen mit den Zielen und Zwecken des Vereins identifizieren und seit mindestens 12 Monaten Mitglied des Vereins sind.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Email oder postalisch anzuzeigen und an keine Frist gebunden;
 - b. oder durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand unter Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit.
6. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Beitritt als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag per Email oder postalisch. Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein. Fördermitglieder sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und

regelmäßig Informationen von diesem zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Einnahmen des Vereins.

§ 6 Organe

Der Verein besteht aus vier Organen:

1. Geschäftsführender Vorstand – zwei Personen.
2. Erweiterter Vorstand – insgesamt fünf Personen: neben dem Geschäftsführenden Vorstand noch drei weitere Personen mit den Zuständigkeiten für Finanzverwaltung (Schatzmeister*in), Mitgliederkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Beirat – zwei bis sechs Personen.
4. Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören 2 Personen an. Sie werden einzeln oder im Verbund mit einfacher relativer Mehrheit für 2 Jahre von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern auf der alle 2 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
2. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstand beginnt spätestens einen Tag nach der Wahl, während die Amtszeit der vorherigen Geschäftsführenden Vorstandes gleichzeitig und automatisch endet.
3. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt das operative Tagesgeschäft, die rechtliche Vertretungsberechtigung und die letztinstanzliche Entscheidungsbefugnis in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Er vertritt den Verein im Tagesgeschäft auch nach außen.
4. Der Geschäftsführenden Vorstand berät sich und entscheidet dabei in allen den gesamten Verein betreffenden wichtigen Fragen nach dem Konsens- und Kollegialprinzip, legt aber zu Beginn der Amtszeit eine klare Aufteilung der Aufgaben fest, so dass beide Mitglieder weitestgehend Autonomie in ihrer Entscheidungsfindung im Tagesgeschäft besitzen.
5. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Einberufung des Erweiterten Vorstandes, der mindestens zwei Mal im Jahr in Präsenz, digital oder hybrid tagt sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung, die in Kooperation mit dem zuständigen Amt für Mitgliederkommunikation im Erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören 5 Personen an: Bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand und drei weiteren Personen.
2. Während die beiden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstand mit ihrer Wahl (siehe §7) automatisch auch zu Mitgliedern des neuen Erweiterten Vorstandes werden, werden die drei weiteren Mitglieder einzeln oder im Verbund mit einfacher Mehrheit ebenfalls für 2 Jahre von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern auf der alle 2 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beginnt spätestens einen Tag nach der Wahl, während die Amtszeit der vorherigen Erweiterten Vorstandes gleichzeitig und automatisch endet.
3. Der Erweiterte Vorstand orientiert sich am Konsens- und Kollegialprinzip. Der Erweiterte Vorstand organisiert, übernimmt und verantwortet sämtliche die Operationsfähigkeit des Vereins gewährleistenden Funktionen: Aus den drei zusätzlich zum Geschäftsführenden Vorstand gewählten Mitgliedern rekrutieren sich die folgenden Aufgaben/Ämter:
 - a. die Aufgabe der Finanzverwaltung des Vereins, entsprechend dem Amt des/der Schatzmeister*in. Dazu gehört auch die jährliche Erstellung eines Finanzberichts, der die Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben des Vereins auflistet und spätestens Ende Februar des Folgejahres allen Mitgliedern des Vereins zugeleitet wird;
 - b. die Aufgabe der Pflege der Mitgliederkartei und die Kommunikation mit den Mitgliedern im Tagesgeschäft. Zudem die Organisation, Durchführung und Leitung der zweijährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, wozu auch, in Absprache mit dem Erweiterten Vorstand, die Erstellung und rechtzeitige Versendung der Tagesordnungspunkte gehört;
 - c. die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit, wozu neben der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und der Presse auch die Pflege der Webseite und der Sozialen Netzwerke gehört.
4. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können in Ab- und Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand eigene und in sich abgeschlossene Projekte durchführen, die in Übereinstimmung mit den in § 2 aufgelisteten Werten und Zielen stehen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 2-6 Personen des öffentlichen Lebens.
2. Er wird vom Erweiterten Vorstand spätestens 8 Wochen nach einer Mitgliederversammlung einzeln und mit jeweils einfacher relativer Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt und ernannt. Sollte die Zahl von 6 Personen dann nicht ausgeschöpft sein, hat der Erweiterte Vorstand auch noch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, neue Beiratsmitglieder zu wählen und zu benennen.
3. Der Beirat hat eine rein ehrenamtliche und repräsentative Funktion, ist mit keinen konkreten Arbeitsaufgaben verbunden und steht entsprechend außerhalb des operativen Tagesgeschäfts des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes. Er identifiziert sich allerdings mit den Zielen und Zwecken des Vereins, steht den Organen des Vereins unterstützend zur Seite und repräsentiert den Verein auch in der Öffentlichkeit.
4. Beiratsmitglieder können sich auf eigenen Wunsch auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von ihrem Amt zurückziehen. Ein/e Nachfolger/in wird mit einfacher Mehrheit vom Erweiterten Vorstand gewählt; deren/dessen Amtszeit endet dann automatisch mit dem Ende der Amtszeit der anderen Beiratsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt und wird vom zuständigen Mitglied des Erweiterten Vorstand einberufen, organisiert und durchgeführt.
2. Sie findet spätestens drei Tage vor dem Ablauf der Amtszeiten des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes statt. Sie kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich per Email oder postalisch zugeleitet werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Die Beschlussfassung zur Entlastung/Nicht-Entlastung des Vorstandes sowie die Ergebnisse der Wahlen der Mitgliederversammlung werden von den noch amtierenden Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes unterschrieben und damit beurkundet.

§ 11 Aufgaben, Funktion und Tagungsordnungspunkte der Mitgliederversammlung

1. Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes über die Aktivitäten, Kooperationen und Projekte des Vereins in den vergangenen zwei Jahren.
2. Kurzer Bericht über die Mitgliederzahl und Mitgliederentwicklung in den vergangenen zwei Jahren durch das zuständige Mitglied im Erweiterten Vorstand.
3. Kurzer Bericht über die Öffentlichkeitsarbeit in den vergangenen zwei Jahren durch das zuständige Mitglied im Erweiterten Vorstand.
4. Finanzbericht des zuständigen Mitgliedes im Erweiterten Vorstand.
5. Entlastung des Erweiterten Vorstandes mit einfacher relativer Mehrheit.
6. Gemeinsame Diskussion über die bisherigen Aktivitäten und Projekte des Vereins sowie die geplanten Aktivitäten, Kooperationen, Investitionen und Projekte für die kommenden zwei Jahre.
7. Bestimmung einer neutralen Wahlleitung - das ist eine Person, die nicht dem noch amtierenden Erweiterten Vorstand angehört.
8. Separate Bestimmung der zwei Mitglieder des neuen Geschäftsführenden Vorstandes nach freier, gleicher, geheimer und fairer Wahl nach relativen Mehrheitsentscheid der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
9. Separate Bestimmung der drei weiteren Mitglieder des neuen Erweiterten Vorstandes nach freier, gleicher, geheimer und fairer Wahl nach relativen Mehrheitsentscheid der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für die kommenden zwei Jahre.
11. Bei Bedarf können ein oder zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden, die nicht Mitglied im neuen Erweiterten Vorstand sind.

§ 12 Zusatzbestimmungen

1. Die Amtszeiten des auf der Gründungsversammlung gewählten Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes enden am 30. September 2022, weshalb spätestens im September 2022 die erste reguläre Mitgliederversammlung abzuhalten ist (§7, Absatz 1; §8, Absatz 2; §10, Absatz 1 sind für diesen einen Sonderfall ausgesetzt).
2. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die diesem bis zum 1. März 2022 beigetreten sind (§5, Absatz 4 ist für diesen einen Sonderfall

ausgesetzt). Diese Zusatzbestimmung kann nach dem 1. Oktober 2022 aus der Satzung gestrichen werden. Das Amt der Öffentlichkeitsarbeit im Erweiterten Vorstand beginnt erst am 1.1.2022.